

Entscheidung NetzDG0232022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 7.3.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.03.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Ein [...] -Nutzer hat am 27.2.2022 einen [...] -Post eines anderen Nutzers geteilt. In diesem Post war ein Text in bulgarischer Sprache enthalten. Nach der von [...] automatisch angezeigten Übersetzung ins Englische lautete er „Ukrainian citizens armed by Zelenski shoot on the streets of Kiev in old men“:

[...]

In dem Post war ein Handyvideo eingebettet. In diesem ist zu sehen, wie eine Person mit einer kugelsicheren Weste mit einem Gewehrkolben auf einen Zivilisten einschlägt. Dieser rennt davon. Es sind dann Schüsse zu hören und es ist zu sehen, wie der Zivilist offenbar getroffen zu Boden geht und vor Schmerzen stöhnt. Die Person mit dem Gewehr trägt keine Uniform, so dass sich nicht feststellen lässt, ob es sich um einen Militärangehörigen handelt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Ein solcher Inhalt liegt hier nicht vor.

Insbesondere handelt es sich um keinen rechtswidrigen Inhalt, der den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Demnach wird bestraft, wer einen Inhalt, der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht.

Es kann dahinstehen, ob in dem Video eine „grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten“ zu sehen ist. Jedenfalls fehlt es an einer Verherrlichung oder Verharmlosung. Ein Verherrlichen liegt vor, wenn grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten als werthaltig gezeigt werden, als verdienstvoll, als abenteuerlich erstrebenswert, als Bewährungsprobe (BeckOK StGB, 52. Ed. Stand: 01.02.2022, § 131 Rn. 13). Verharmlosen ist das Bagatellisieren von Gewalttätigkeit und ihrer Folgen insbes. dadurch, dass die dargestellten Gewaltakte als übliche, akzeptable oder zumindest nicht verwerfliche Konfliktlösung vorgeführt werden (BeckOK StGB, 52. Ed. Stand: 01.02.2022, § 131 Rn. 15). Dies ist nicht der Fall. In dem Video wird das Geschehen ohne jegliche Kommentierung gezeigt. Auch der Begleittext des Posts enthält weder eine Verharmlosung noch eine Verherrlichung. Schließlich wird das (unterstellt) Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs auch nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt. Hierunter werden Darstellung verstanden, die ihrer Art nach darauf angelegt sind, eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt, was namentlich der Fall ist, wenn grausame oder unmenschliche Gewalt gezeigt wird, um dem Betrachter sadistisches Vergnügen zu bereiten, wenn der Mensch als verfügbares Objekt von Gewalt vorgeführt wird (BeckOK StGB, 52. Ed. Stand: 01.02.2022, § 131 Rn. 17).

Ferner liegt auch kein Verstoß gegen § 201a StGB vor. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. Es kann dahinstehen, ob für die Eröffnung des Tatbestands eine Erkennbarkeit der Person gegeben

sein muss (vgl. dazu BGH NStZ 2015, 391), die vorliegend für Dritte nicht gegeben ist. Jedenfalls fehlt es an einer „Zurschaustellung“ der Hilflosigkeit. Damit ist die Hervorhebung der Hilflosigkeit durch den Inhalt des Bildes gemeint, wobei die Hilflosigkeit aber nicht nur - wie häufig bei Pressefotos - nur das Randgeschehen darstellen darf (Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 201a Rn. 5a). Die angeschossene Person ist nicht erkennbar. Sie wird aus größerer Entfernung gefilmt und nach dem Zusammenbruch werden nur noch für wenige Sekunden die Beine (und nicht der Oberkörper/das Gesicht) der Person gezeigt. Soweit also eine Hilflosigkeit gezeigt wird, wird sie jedenfalls nicht „zur Schau gestellt“. Es fehlt an jeglicher Hervorhebung.

Schließlich liegt auch keine Volksverhetzung nach § 130 StGB vor. Bei den im Begleittext genannten „Ukrainian citizens“ dürfte es sich nicht um eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe handeln. Die ebenfalls in § 130 Abs. 1 StGB genannten „Teile der Bevölkerung“ beziehen sich nur auf inländische Personenmehrheiten (BeckOK StGB, 52. Ed. Stand: 01.02.2022, § 130 Rn. 15). Jedenfalls fehlt es an einer Aufstachelung zum Hass sowie einer Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen.

Eine Strafbarkeit nach den weiteren vom NetzDG erfassten Normen kommt nicht in Betracht. Der Inhalt ist daher nicht rechtswidrig.